

Fachgruppe für das
Güterbeförderungsgewerbe
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1402 | F 05 9090 5-51402
E logistik@wktirol.at
W <http://wko.at/tirol/transporteure>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
ZF

Durchwahl
1437

Datum
11.08.2026

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe Beschlussfassung der Grundumlage 2027

1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**
Zur Fortführung/Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 271.700,00.
- **Mitgliederentwicklung**
Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr um 3 erhöht (Stichtag 30.06.2026). Es ist von einer gleichbleibenden Mitgliederzahl auszugehen.
- **Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 53.360,00 festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe möge die Grundumlage 2027, wie folgt beschließen:

506	FG Güterbeförderungsgewerbe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:	
		Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt	€ 85,00
		Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt	€ 60,00
		Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 85,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.	
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.	
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2026. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien:	
		pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt	€ 0,00
		pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt laut Konzessionsumfang	€ 25,00
		pro sonstigem Beförderungsmittel	€ 0,00
		Die Berechnung erfolgt zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels.	
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 30,00

Freundliche Grüße

FACHGRUPPE FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE


Ulf Schmid
Obmann


Fabian Zavodnik
Geschäftsführer